

Benutzungsordnung für die stadteigene Sportanlage Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Arnstach in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2007 (Artikelsatzung)

Zur Förderung des Sportes stellt die Stadt Neu-Anspach die Sportanlage im Stadtteil Hausen-Arnstach privaten Vereinigungen unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen zur Verfügung:

A) Antrag auf Erlaubnis

Jede Benutzung durch Vereine oder andere Organisationen bedarf der besonderen schriftlichen Erlaubnis des Magistrates. Die Erlaubnis ist rechtzeitig, bei größeren Veranstaltungen mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, bei dem Magistrat einzureichen. Im Antrag ist anzugeben, für welche Art von Sportausübung und für welche Tages- und Uhrzeiten die Benutzung gewünscht wird. Der Name und die Anschrift des Aufsichtsführenden sind in dem Antrag anzugeben. Der Magistrat entscheidet über den Antrag. Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

B) Benutzungszeiten

Die Sportanlage und deren Einrichtungen können in der Regel für den Sportbetrieb

- a) im Sommer von 8:00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit, jedoch nicht über 22:30 Uhr hinaus,
- b) im Winter von 9:00 Uhr bis 22:30 Uhr

benutzt werden.

Der Magistrat kann die Sportanlage oder deren Einrichtungen ganz oder teilweise sperren, wenn sie überlastet oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist. Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

Für das Sperren der Sportanlage wegen Unbespielbarkeit (insbesondere aus witterungsbedingten Gründen) ist nach der Vereinbarung zwischen der Stadt Neu-Anspach und dem Hessischen Fußballverband – Bezirk Frankfurt, Kreis Obertaunus Usingen- zu verfahren

C) Besondere Benutzungs Vorschriften

Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck und der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt. Jede zweckentfremdende Benutzung ist untersagt.

Sämtliche Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln. Jedermann ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.

Bei jedem Benutzen der Sportstätte muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann die Gruppe zurückgewiesen werden. Der verantwortliche Leiter ist für den reibungslosen Ablauf verantwortlich.

Den Anweisungen des Platzwartes ist unbedingt Folge zu leisten. Schlüssel zu den Umkleide-räumen sind beim Hausmeister in Empfang zu nehmen, falls dieser die Räume nicht selbst öffnet. Beim Betreten der Umkleide-räume hat der Übungsleiter sich von dem einwandfreien Zustand des Raumes zu überzeugen. Nach Beendigung der Übungsstunden hat der Übungsleiter die ordnungsgemäße Übergabe des Raumes dem Hausmeister anzuzeigen. Ebenso sind während der Übungsstunden entstandene Beschädigungen dem Hausmeister zu melden.

Das Rauchen in Dusch- und Umkleieräumen ist untersagt. Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken soll nur in den Umkleieräumen erfolgen. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau an der Sportanlage (Geräte, Hinweis, Markierungen usw.) obliegt, wenn nichts anders vereinbart ist, dem Benutzer. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen vorher der Zustimmung des Platzwartes.

Der Benutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

Vorspiele dürfen nur bei guten Bodenverhältnissen ausgetragen werden. Die Entscheidung hierüber hat der Platzwart zu treffen.

D) Haftung

Die Sportanlage wird dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befindet.

Jeder Verein haftet neben den nach Bürgerlichem Recht verpflichteten Personen der Stadt für alle, auch mittelbare Schäden, die von seinen Mitgliedern, Gästen und von Zuschauern an den Gebäuden, Anlagen und Einrichtungsgegenständen verursacht werden.

Jeder Verein hat die Stadt von allen Haftpflichtansprüchen für Personen und Sachschäden freizustellen, die von Dritten, einschließlich seiner Mitglieder, gegen die Stadt erhoben werden und

- a) darauf zurückzuführen sind, dass die nach allgemeinen Rechtsvorschriften oder nach dieser Benutzungsordnung bestehenden Pflichten von ihm, seinen Mitgliedern, Gästen oder Zuschauern verletzt worden sind oder
- b) durch den Zustand der Gebäude, Anlagen und Einrichtungsgegenständen während der Benutzung durch den Verein verursacht worden sind.

Gegenüber den Vereinen und Verbänden selbst wird jegliche Schadenshaftung der Stadt ausgeschlossen.

Die Stadt haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Besuchern, Veranstaltern und Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

E) Benutzungskosten

Benutzungsentgelte, Nebenkosten und Kauttionen können vom Magistrat festgesetzt werden.

F) Besondere Benutzungs Vorschriften

Der Verkauf von Getränken und Speisen bedarf einer gesonderten Regelung mit der Stadt.

G) Schlussvorschrift

Die Vereine und Verbände werden im eigenen Interesse dringend gebeten, die Vorschriften dieser Benutzungsordnung genau zu beachten und deren Beachtung auch ihren Mitgliedern und Gästen zur Pflicht zu machen. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Erlaubnis zeitweise oder dauernd entzogen werden.